

V. Die einzelnen Tätigkeiten und deren Besteuerung

Im Folgenden werden die wichtigsten Betätigungsfelder im Bereich des Krypto-Ökosystems dargestellt und deren Bezug zur Besteuerung besprochen. Dabei erfolgt die Darstellung jeweils immer nach dem gleichen Muster. Nach einer überblicksartigen Darstellung der Tätigkeit erfolgt zunächst eine Bestimmung der Einkunftsart. Danach wird die eigentliche Besteuerung aufgezeigt. Die Beispielsachverhalte mit Lösung sollen die teilweise abstrakten Darstellungen nachvollziehbar machen. Jeder Abschnitt endet mit einer tabellarischen Darstellung und dient als kompakte Übersicht zum Nachschlagen.

A. Besteuerung Trading von Coins

1. Überblick

Trading betrifft eine der grundlegendsten Tätigkeiten im Bereich des Kryptogeschäfte. Insofern ist es nicht überraschend, dass sich zumindest diesbezüglich die Finanzverwaltung bereits geäußert hat. Die Äußerungen behandeln das Thema aktuell nur oberflächlich und können bislang nicht alle offenen Rechtsfragen beantworten. Dennoch können im Folgenden mit relativer Sicherheit die wichtigsten Besteuerungspunkte so besprochen werden, dass diese mit der Rechtsansicht der Finanzverwaltung übereinstimmen sollten.

2. Bestimmung der Einkunftsart

a) Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Trading

Wie bereits im Kapitel II. Steuerarten beschrieben, kennt das Einkommensteuergesetz verschiedene Einkunftsarten. Um die konkrete Besteuerung zu klären muss daher vorab geklärt werden, ob Trading im Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung oder bereits gewerblich ausgeübt wird. Die Qualifikation von Einkünften als gewerblich geht der privaten Vermögensverwaltung vor. Das bedeutet, wenn man die Kriterien einer gewerblichen Tätigkeit erfüllt, können diese nicht mehr einer privaten Vermögensverwaltung zugeordnet werden.

Wann liegt gewerbliches Trading vor?

Ob man gewerbliches Trading betreibt, lässt sich an folgenden Merkmalen beurteilen:

- Die Tätigkeit muss mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden,
- Es muss sich um eine nachhaltige Betätigung (Wiederholungsabsicht) handeln,

- Es muss eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorliegen,
- Die Tätigkeit muss selbständig ausgeübt werden,
- Es darf sich nicht mehr um eine private Vermögensverwaltung handeln,
- Es darf sich um keine Land- und Forstwirtschaft oder selbständige Arbeit handeln.

Wann liegt private Vermögensverwaltung vor?

Juristisch ausgedrückt: „Eine private Vermögensverwaltung liegt vor, wenn sich die Betätigung (noch) als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt.“¹⁹

Übersetzt bedeutet das so viel wie, dass besonders zu berücksichtigen ist, ob Gewinne nur durch Veräußerungen erzielt werden können. Ist dies der Fall – man bekommt also z.B. keine Zinsen (Fruchtziehung) –, so sei entscheidend, ob eine hohe Anzahl von An- und Verkäufen stattfindet.

Zusätzlich können z.B. der Umfang der Geschäfte, die Umschlaghäufigkeit oder Fremdfinanzierung, die Art der Durchführung der Geschäfte und auch andere Verhaltensweisen, die für die private Vermögensverwaltung ungewöhnlich sind, berücksichtigt werden.

Die Messlatte für eine über die Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit dürfte hoch anzusetzen sein. Das typische Spekulieren auf Wertsteigerungen (wenn keine laufenden Erträge generiert werden) ist strukturell vergleichbar mit einer Anlage in Wertpapiere oder Gold.

Hinweis! Ein gewerblicher Kryptohandel dürfte nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Die Grenzen sind dennoch fließend. Bei einer Entscheidung ist immer auf den Einzelfall abzustellen.

Ist die Tätigkeit tatsächlich als gewerbliche Betätigung einzustufen, so gehen alle Vorteile verloren, welche eine private Vermögensverwaltung noch mit sich bringt. Insbesondere geht die Steuerfreiheit vom ersten Tag an zu 100 % verloren. Die Einkünfte werden dann nicht nur mit dem normalen Einkommensteuertarif besteuert, sondern es kann auch Gewerbesteuer anfallen. Im Kapitel zu den Einkunftsarten (s. Kapitel II.) ist dies nochmal näher beschrieben.

19 R 17 Abs. 1 S. 2 EStR.

3. Besteuerung

a) Besteuerung bei privater Vermögensverwaltung

Für diesen Bereich hat sich bei der Finanzverwaltung²⁰ bereits eine einheitliche Rechtsansicht herausgebildet. Aufgrund dessen, dass Kryptowährungen kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen, aber durch die BaFin²¹ als Rechnungseinheit qualifiziert wurden, sollen für den Kauf und Verkauf dieselben Grundsätze gelten, die auch für Fremdwährungsgeschäfte maßgeblich sind.

Daraus ergibt sich, dass die Anschaffung und der Verkauf von Kryptowährungen ein privates Veräußerungsgeschäft²² darstellen, sofern der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (sog. Spekulations- oder Haltefrist). Nach Ablauf eines Jahres bleibt ein etwaiger Veräußerungsgewinn steuerfrei. Allerdings können nach Ablauf eines Jahres auch etwaige Verluste konsequenterweise nicht mehr genutzt werden.

Vereinzelt findet man die Auffassung, dass nur ein Rückumtausch von der jeweiligen Kryptowährung in Fiatwährung besteuert wird. Dem ist jedoch zumindest in Deutschland nicht so. Auch der Tausch von Coin zu Coin ist ein Verkauf bzw. Kauf im Sinne der Besteuerungsvorschrift. Der bisher im Bestand befindliche Coin wird verkauft und der neue eingetauschte Coin wird angeschafft.

b) Freigrenze

Gewinne bleiben jedoch bis zu einer Freigrenze von 600 € im Jahr steuerfrei, auch wenn diese innerhalb der Spekulationsfrist erzielt wurden.

Hinweis! Es handelt sich nicht um einen Freibetrag, sondern nur um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass wenn man die Grenze nur um 1 € überschreitet, sämtliche Einkünfte steuerpflichtig werden. Also auch die ersten 600 €.

Ist man verheiratet, kann man die Freigrenze jedoch nicht verdoppeln. Diese steht jedem Ehepartner einzeln zu. Auch gelten die Gewinne nicht je Kryptowährung, sondern für die gesamten Einkünfte aus Kryptogeschäften. Auf eine Unterscheidung von z.B. Bitcoin und Ether kommt es nicht an.

20 Verfügung OFD Nordrhein-Westfalen vom 20.04.2018, ESt Nr. 04/2108.

21 Fachartikel vom 19.12.2013 Aufsichtsrechtliche Bewertung von Bitcoin und Risiken für Nutzer.

22 § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Beispiel:

A ist verheiratet und kauft am 01.01.01 1 BTC zu einem Preis von 10.000 € und 1 ETH zu einem Preis von 300 €. Am 30.08.01 verkauft er beide Coins zu einem Preis von 11.000 € für den BTC und 400 € für den ETH. Insgesamt erzielt er also einen Gewinn in Höhe von 1.100 €.

Lösung:

Da der An- und Verkauf innerhalb eines Jahres erfolgen, handelt es sich um ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft. A hat insgesamt 1.100 € als Einkünfte zu besteuern. Die Freigrenze von 600 € ist nicht anzuwenden, da diese A nur allein in Anspruch nehmen kann. Er kann die Freigrenze von seiner Ehefrau nicht zusätzlich in Anspruch nehmen. Die Freigrenze gilt auch nicht je Kryptoeinheit. Da die Freigrenze von 600 € überschritten ist, muss er den kompletten Gewinn versteuern. Er könnte lediglich direkt mit seinen Einkünften zusammenhängende Werbungskosten (z.B. Transaktionsgebühren) in Abzug bringen.

c) Verluste

Falls innerhalb eines Jahres im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung Verluste generiert werden, so können diese nur mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart ausgeglichen werden. Daher ist das Bestreben des Finanzamtes nicht generell dahingehend ausgelegt den Handel als gewerblich anzusehen, da die Beschränkung von Verlusten im Falle der Gewerblichkeit weder zeitlich noch auf andere Gewinne aus anderen Einkunftsarten beschränkt ist.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung von einem Jahr, kann es sinnvoll sein, kurz vor dem Ablauf der Frist Kryptowährungen zu verkaufen, wenn der Kurs mal gerade nicht so gut steht.

Was ist aber, wenn man in einem Jahr nur Verluste erzielt hat oder mehr Verluste als Gewinne? Dann kann man den Verlust ein Jahr zurück in das vergangene Jahr tragen, wenn man dort Gewinne zu verzeichnen hatte oder der Verlust wird in die Folgejahre vorgetragen, bis irgendwann Gewinne anfallen. Die Verluste gehen also nicht verloren, sondern werden nur zeitlich verschoben.

d) Verbrauchsfolgeverfahren

Um einen etwaigen Veräußerungsgewinn oder Verlust ermitteln zu können müssen die Anschaffungskosten den Verkaufserlösen gegenübergestellt werden. Aber wie macht

man das, wenn man mehrfach schrittweise zu verschiedenen Zeitpunkten Kryptowährungen eingekauft hat?

Auch hier ist die Finanzverwaltung der Meinung, dass man sich analog der Rechtslage bei Fremdwährungsgeschäften verhalten muss. Angenommen eine Besteuerung wäre danach vorzunehmen, so ist geregelt, dass bei der Anschaffung und Veräußerung gleichartiger Fremdwährungsbeträge zu unterstellen sei, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst auch wieder veräußert werden (**First in First Out** bzw. **FiFo**).

Diese Sichtweise ist nicht ganz unumstritten. Eine gesetzliche Regelung fehlt bis heute. Man sollte sich jedoch darauf einstellen, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung bei der Veranlagung durchsetzen will.

Dass als Verbrauchsfolgeverfahren FiFo angewendet wird, muss aber nicht unbedingt nachteiliges bedeuten.

Dazu im Folgenden ein paar Beispiele zu verschiedenen Situationen, die die Handlungsoptionen verdeutlichen sollen.

Beispiel 1:

A kauft am 01.05.01 0,5 BTC zu einem Kurs von 10.000 € und am 01.06.01 weitere 0,5 BTC zu einem Kurs von 11.000 €. Beide Käufe werden auf derselben Börse oder Wallet gehalten. Am 30.06.01 verkauft er davon wieder 0,5 BTC zum Kurs von 12.000 €.

Lösung:

Nach der FiFo-Methode müsste er die zuerst gekauften 0,5 BTC verkaufen und würde daher einen höheren steuerpflichtigen Verkauf (Gewinn 2.000 €) realisieren, als wenn er die zuletzt eingekauften 0,5 BTC verkaufen würde (Gewinn 1.000 €). Die Anwendung von FiFo wirkt also negativ.

Beispiel 2:

A kauft am 01.05.01 0,5 BTC zu einem Kurs von 13.000 € und am 01.06.01 weitere 0,5 BTC zu einem Kurs von 11.000 €. Beide Käufe werden auf derselben Börse oder Wallet gehalten. Am 30.06.01 verkauft er davon wieder 0,5 BTC zum Kurs von 12.000 €.

Lösung:

Durch die Anwendung von FiFo erzielt A einen Verlust in Höhe von 1.000 € da er beim ersten Kauf höhere Anschaffungskosten hatte als beim zweiten Kauf. Dieser Verlust

kann, da er innerhalb eines Jahres realisiert wurde mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Die Anwendung von Fifo wirkt also positiv.

Beispiel 3:

A kauft am 01.05.01 0,5 BTC zu einem Kurs von 10.000 € und am 01.06.01 weitere 0,5 BTC zu einem Kurs von 11.000 €. Beide Käufe werden auf derselben Börse oder Wallet gehalten. Am 30.05.02 verkauft er davon wieder 0,5 BTC zum Kurs von 12.000 €.

Lösung:

Wie bei Beispiel 1 muss A nach der FiFo-Methode die zuerst gekauften BTC zuerst verkaufen und erzielt dabei einen höheren Gewinn, als wenn er den zweiten Einkauf verkaufen könnte. Allerdings ist der Verkauf steuerfrei, weil diese am 01.05.01 gekauft und am 30.05.02 verkauft wurden, weshalb die Spekulationsfrist von einem Jahr bereits abgelaufen ist. Die Anwendung von FiFo wirkt also wieder positiv.

Was man an den Beispielen sieht ist, dass FiFo nicht in allen Situationen negativ wirkt. Genauso würde man Beispiele finden, nach denen einen andere Methode, wie z.B. Last in First out (LiFo) sowohl günstig als auch ungünstig sein kann.

Man muss nur die Spielregeln kennen, nach denen gespielt werden soll. Wichtig ist dann nur die Frage, ob man diese auch für sich zu seinem Vorteil nutzen kann. Und das kann man sehr gut. FiFo ist eben nur ein Vereinfachungsverfahren und kein Zwang. Zumindest wurde bis heute dazu keine Regelung seitens des Gesetzgebers getroffen, obwohl bereits 2013 angekündigt wurde, dass man eine solche treffen will²³.

Nach meiner Auffassung sind einzelne Transaktionen bzw. Kryptowährungen dann individuell zu identifizieren und verlieren nicht ihre Selbständigkeit, wenn diese getrennt voneinander gehalten werden. An diesem Punkt kommt uns die Technik der Blockchain zur Hilfe. Es gilt der Grundsatz, dass für jede Transaktion immer ein neuer Private Key generiert und verwendet werden sollte.

So sollte auch bereits beim Ankauf von Kryptowährungen darauf geachtet werden, dass für jeden Kauf ein eigener Key generiert wird und jeder einzelne Kauf darauf gespeichert wird. Damit ist stets klar ist, welcher Key später verwendet wird, wenn man wieder verkaufen möchte. Man kann jeweils einzeln entscheiden, welche eingekauften Coins man gerade veräußern möchte. In diesem Fall handelt es sich dann um sog. **nämliche Wirtschaftsgüter**. Man kann diese exakt von anderen abgrenzen.

23 BT-Drucks. 17/14530 S. 40 f.

Die Herausforderung besteht vielmehr darin die einzelnen Keys zu verwalten, um jede Transaktion nachvollziehbar zu halten.

Damit man nicht den Überblick verliert und unzählige Keys verwalten muss, gibt es die Möglichkeit sich eine Hard Wallet zuzulegen. Diese übernehmen quasi die Verwaltungsarbeit. Man legt auf der Hard Wallet für jede Transaktion einen neuen Key an und transferiert seine gekauften Kryptowährungen auf diesen Key. Diese sind dort sicher und man kann zentral über die Hard Wallet auf alle Keys zugreifen.

Es ist aber auch möglich Transaktionen voneinander zu trennen, wenn man bei einer Transaktion erworbene Kryptowährungen auf eine Wallet verschiebt und eine zweite Transaktion auf der Börse belässt. Es kommt nur darauf an, dass man immer nachweislich bestimmen kann welcher Teil der Kryptowährungen gehandelt werden soll.

Manchmal wird vorgeschlagen, dass man die Individualisierbarkeit auch durch das Führen von Aufzeichnungen z.B. mittels Excel herstellen kann. Dies ist meines Erachtens nicht möglich und kann nicht empfohlen werden.

Diese Art eine Identifizierbarkeit herzustellen ist nicht neu. Dies ist bei Aktien und Depots gängige Praxis. Hat man auf verschiedenen Depots verschiedene Aktien, so ist es auch möglich zu bestimmen aus welchem Depot welche Aktien verkauft werden. Insofern sehe ich keinen Ansatzpunkt für eine Regelung die die FiFo-Methode z.B. Walletübergreifend anordnet.

4. Zusammenfassung

Tätigkeit	Trading von Coins
Finanzverwaltung	Verfügung OFD Nordrhein-Westfalen, vom 20.04.2018, ESt Nr. 04/2108 Erlass FinMin Hamburg vom 11.12.2017, S 2256 – 2017/003-52 BMF vom 27.02.2018, III C 3 – S 7160-b/13/10001, BStBl 2018 I S. 316
Weitere Quellen	BT-Drucks. 17/14530 S. 40 ff. BT-Drucks. 19/370 S. 21 ff, Fachartikel BaFin vom 19.12.2013 zu Bewertung Bitcoin
Rechtsgrundlage	§ 15 EStG, § 23 EStG, § 7 GewStG
Freigrenze/ Freibetrag	Freigrenze: 600,00 € (nicht bei Gewerbllichkeit) Freibetrag: keiner